VERORDNUNG (EWG) Nr. 3627/83 DES RATES

vom 19. Dezember 1983

betreffend die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/83 des Kooperationsrates EWG—Israel zur Änderung von Artikel 30 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (1) wurde am 11. Mai 1975 ein Abkommen unterzeichnet, das am 1. Juli 1975 in Kraft trat.

In Anwendung von Artikel 25 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen hat der Kooperationsrat den Beschluß Nr. 1/83 zur Änderung des Artikels 30 des Protokolls Nr. 3 angenommen.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft zur Anwendung zu bringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dieser Verordnung beigefügte Beschluß Nr. 1/83 des Kooperationsrates EWG—Israel findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. VARFIS

(1) ABl. Nr. L 136 vom 28. 5. 1975, S. 1.